

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (StadtentwässerungUmweltanalytikBetriebsS - SUNBS) vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt S. 519), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2008 (Amtsblatt S. 341)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für der Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 3 die Wörter „für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ gestrichen.
2. In der Überschrift des § 3 werden die Wörter „für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;“.
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und der Oberbürgermeister nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen haben.“
5. In § 6 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Gegebenenfalls“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.